Gemeinde B o m s
Landkreis Ravensburg

S a t z u n g
über die

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 07.12.1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in den ALTSHAUSER VERBANDSANZEIGER - Amtsblatt der Gemeinde- durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des ALTSHAUSER VERBANDSANZEIGERS.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.02.1974 außer Kraft.

Boms, den 07.12.1989

Bürgermeister